

Landgericht Coburg

Az.: 23 O 464/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Monzka** Michael, Dieckmannsfeld 33, 44805 Bochum, Gz.: WPV ./ HUK 17054

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Beck & Zeitner**, Alexandrinenstraße 6, 96450 Coburg, Gz.: 17/800-M-6

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Lindner als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 15.576,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 15.074,97 € vom 15.07.2017 bis 29.1.2018 und aus 15.576,78 € seit 30.1.2018 zu zahlen.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Gerichtskosten haben die Klägerin und die Beklagte zu 2) jeweils zur Hälfte zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt die Klägerin. Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin hat die Beklagte zu 2) die Hälfte zu tragen. Im übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.576,78 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte zu 2) auf die hälftige Erstattung eines Gebäudeschadens nach einem Brand aufgrund eines Teilungsabkommens bzw. gemäß 78 Abs. 2 VVG analog in Anspruch.

Am 17.12.2016 gegen 11:45 Uhr kam es in einem Kellerraum des Mehrfamilienwohnhauses Im [REDACTED] zu einem Brand. Das Gebäude steht im Eigentum der Gemeinde [REDACTED] und ist bei der Klägerin unter anderem gegen Brand sachversichert. Der Kellerraum, in dem der Brand ausgebrochen ist, war zum Vorfallszeitpunkt an den Zeugen [REDACTED] vermietet, der eine Wohnung im Erdgeschoss des Anwesens bewohnte. [REDACTED] war zum Vorfallszeitpunkt bei der Beklagten zu 2) privat haftpflichtversichert und hat den Brand verursacht, in dem er einen Spielzeughelikopter, der mit einem Akku ausgestattet war, auflud. Der Akku explodierte während des Ladevorgangs. Den Spielzeughelikopter hatte [REDACTED] zuvor gebraucht für 8,00 € in einem Gebrauchtwarenladen, einer sog. Recycling-Börse, käuflich erworben. Zum Laden stellte er den Helikopter auf einem Wäschetrockner ab. Auf diesem befand sich u.a. ein handelsüblicher Textilkoffer und in unmittelbarer Nähe weitere elektrische Geräte und eine Holzsauna. Wegen der Einzelheiten wird auf den Brandbericht des KHK [REDACTED] vom 18.12.2016, Anlage K1, Bezug genommen.

Nach Beginn des Ladevorgangs verließ [REDACTED] den Kellerraum und begab sich in seine

im Erdgeschoss befindliche Wohnung. Nach etwa zehn Minuten nach Beginn des Ladevorgangs brach der Brand aus. Hierdurch wurde der gesamte Keller sowie das Treppenhaus bis ins Dachgeschoss hinauf stark verrußt. Fenster und Tür im Kellerraum sowie Heizungsrohre und die Elektroinstallation im Kellerraum wurden beschädigt.

Die Eigentümerin hat die Klägerin wegen des Schadens in Anspruch genommen. Für erste Reinigungsarbeiten fiel ein Betrag von 366,52 € an, Anlage K11. Für die Schadensbeseitigung und Sanierung stellte die Firma [REDACTED] GmbH und Co. KG am 20.03.2017 29.756,42 € in Rechnung, Anlage K10. Zudem beauftragte die Klägerin das Sachverständigenbüro [REDACTED] mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Wegen des Inhalts des Gutachtens wird auf die Anlage K9 Bezug genommen. Das Sachverständigenbüro stellte seine Leistungen gegenüber der Klägerin am 23.05.2017 in Höhe von 1.003,62 € in Rechnung, Anlage K17. Darüber hinaus nahm die Klägerin Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte. Hierfür fielen Kosten in Höhe von 27,00 € an, Anlage K12. Die Klägerin hat insgesamt für den Schadensfall einen Betrag in Höhe von 31.153,56 € aufgewendet.

Die Klägerin und die Beklagte zu 2) sind dem Teilungsabkommen Mieterregress zwischen Gebäude- und allgemeinen Haftpflichtversicherern und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Fassung November 2008, beigetreten. Dieses Abkommen soll die Abwicklung von Ansprüchen zwischen Gebäudeversicherern und allgemeinen Haftpflichtversicherern für die Fälle erleichtern, in denen ein haftpflichtversicherter Mieter einen in der Gebäudeversicherung des Vermieters versicherten Feuer- oder Leitungswasserschaden objektiv fahrlässig verursacht hat. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach der Mieter bei einfacher Fahrlässigkeit durch einen konkludenten Regressverzicht im Versicherungsvertrag vor der Regressnahme durch den Gebäudeversicherer geschützt wird. Neben dem vom Bundesgerichtshof dem Gebäudeversicherer zugebilligten Ausgleichsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer in analoger Anwendung des § 78 Abs. 2 VVG soll das Abkommen darüber hinaus die Regressansprüche regeln, die dem Gebäudeversicherer bei grober Fahrlässigkeit des Mieters gemäß § 86 VVG zustehen. Diese Ansprüche sollten in das Abkommen einbezogen werden, weil die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit wegen der hiermit verbundenen Schwierigkeiten in der Praxis immer wieder zu Auseinandersetzungen führt. Anwendungsvoraussetzung nach § 2 des Abkommens ist es, dass der Gebäudeversicherer Tatsachen darlegt, die keinen ernsthaften Zweifel an dem rechtswidrigen, objektiv fahrlässigen und ursächlichen Pflichtverstoß des Mieters zulassen. Ein Nachweis der subjektiven Komponente des Verschuldens ist nicht erforderlich. In § 3 des Abkommens ist geregelt, dass bei Schäden über 2.500,00 € und bis zu 100.000,00 € der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 50 %

beteiligt wird, wobei der vom Gebäudeversicherer geleistete Entschädigungsbetrag bis zum Neuwert maßgeblich ist. Wegen der weiteren Einzelheiten des Abkommens wird auf die Anlage K4 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 27.06.2017 forderte die Klägerin die Beklagte zu 2) auf, einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 15.074,97 € zu erstatten, Anlage K5. Mit Schreiben vom 14.07.2017 lehnte die Beklagte eine Haftung ab, Anlage K6.

Die Klägerin behauptet, dass der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) den Brand schuldhaft, nämlich einfach fahrlässig verursacht habe. Sie behauptet, dass sich in dem streitgegenständlichen Helikopter ein Lithium-Ionen-Akku befunden habe. Derartige Akkus seien in allen Kleingeräten, insbesondere auch Spielzeug-Helikoptern, regelmäßig verbaut, so dass auch davon auszugehen sei, dass sich ein solcher in dem Helikopter des [REDACTED] befunden habe. Andere Akkus seien für derart kleine Helikopter nicht geeignet. Lithium-Ionen-Akkus seien extrem klein und leicht und äußerst leistungsstark. Zudem sei eine Inbrandsetzung ohne Verbauung eines Lithium-Ionen-Akkus unerklärlich, jedenfalls aber sehr unwahrscheinlich.

Die Brandgefahren beim Aufladen von Lithium-Ionen-Akkus seien bereits vor circa fünf Jahren aus Printmedien und Funk- und Fernsehsendungen allgemein bekannt gewesen. Im Januar 2013 seien in einer Boeing zwei Akkus ausgebrannt, so dass Startverbot hätte erteilt werden müssen. Im Jahr 2016 sei das Samsung Galaxy Note 7 wegen Brandgefahren des verbauten Akkus zurückgerufen worden. Auch im Internet, zum Beispiel beim NDR, seien die Brandgefahren bei Lithium-Ionen-Akkus nachzulesen.

Auch der Versicherungsnehmer der Beklagten habe sich hierüber informieren können und müssen, insbesondere bei der Verwendung und Ladung von gebrauchtem Billigspielzeug ohne Kenntnis der Vorgeschichte des erworbenen Geräts. Aufgrund des gebrauchten Zustands sei insbesondere mit mechanischen Beschädigungen zu rechnen gewesen, die eine Brandgefahr deutlich erhöhten. Auch müsse damit gerechnet werden, dass bei einem gebrauchten Billigspielzeug der darin befindliche Akku tiefentladen sein kann, was zudem besondere Gefahren berge. Tiefentladene Akkus sollten nicht mehr geladen, sondern entsorgt werden, weil die Brandgefahr insoweit deutlich höher sei.

Der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) hätte den Akku daher nur in unbrennbarer Umgebung oder unter Aufsicht laden dürfen. Ein unbeaufsichtigtes Laden bzw. ein Laden in brennbarer Umgebung sei sorgfaltswidrig. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass es sich vorliegend um ein Gebrauchtgerät gehandelt habe, ohne dass der Versicherungsnehmer der Beklagten zu

2) eine Kenntnis von dessen Vorleben oder Vorschäden hatte, vor allem bezüglich einer eventuellen Tiefentladung. Der Versicherungsnehmer habe vorliegend keinen historischen Überblick über das Gerät gehabt und hätte daher erhebliche Bedenken bei der Ladung eines solchen Billigspielzeugs haben müssen, vor allem weil es im Rahmen einer Recycling-Börse zu einem geringen Kaufpreis erworben wurde.

Ein Vergleich mit Neugeräten bzw. Laptops oder Handys, die ebenfalls mit Lithium-Ionen-Akkus ausgestattet seien, verbiete sich, da diese regelmäßig benutzt und aufgeladen würden, so dass das Risiko einer Tiefentladung eher nicht bestehe.

Hier sei der Keller und insbesondere auch der Trockner mit einer Vielzahl von brennbaren Gegenständen vollgestellt gewesen. Auch die Trocknerplatte sei brennbar gewesen. Ein Laden in dieser Umgebung verbiete sich. Vielmehr hätte der Mieter gar nicht laden, sondern den Helikopter entsorgen müssen.

Der Mieter hätte sich zudem auch nicht aus der unmittelbaren Umgebung des Geräts entfernen dürfen, um gegebenenfalls bei Ausbruch eines Brandes rechtzeitig reagieren zu können. Wäre der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) an Ort und Stelle geblieben, hätte er den brennenden Helikopter unmittelbar ersticken können.

Zudem sei auch in der Bedienungsanleitung des Helikopters Hinweise enthalten gewesen, dass dieser nur in unbrennbarer Umgebung oder unter Aufsicht zu laden sei.

Daher lägen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 b) des Teilungsabkommens vor, da eine objektive Fahrlässigkeit ausreiche und diese nachgewiesen sei. Darüber hinaus seien mit der Zahlung die Regressansprüche der Gemeinde [REDACTED] gegen den Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) nach § 86 VVG auf die Klägerin übergegangen, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs analog § 78 Abs. 2 VVG ein Ausgleichsanspruch in Höhe des hälftigen Schadens bestehe. Dies gelte insbesondere bei einfacher Fahrlässigkeit, wie hier.

Nachdem die Klägerin ursprünglich die Beklagte zu 1) in Anspruch genommen hatte, die jedoch unstreitig nicht passivlegitimiert war, hat sie die Klage gegen die Beklagte zu 1) nach Klageerweiterung auf die Beklagte zu 2) zurückgenommen.

Sie beantragt:

Die Zweitbeklagte wird verurteilt, an die Klägerin 15.576,78 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 15.07.2017 zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beantragte, der Klägerin die Kosten der Klagerücknahme aufzuerlegen.

Die Beklagte zu 2) beantragt

Klageabweisung.

Sie ist der Ansicht, dass der Klägerin kein Anspruch aus dem Teilungsabkommen zustehe. Es fehle an einem objektiven Pflichtenverstoß des Versicherungsnehmers der Beklagten zu 2). Sie bestreitet, dass der Helikopter mit einem Lithium-Ionen-Akku ausgestattet war. Darüber hinaus sei die konkrete Ursache der Brandentstehung völlig unklar. Die Klägerin könne nicht nachweisen, warum genau der Akku in Brand geraten sei. Insbesondere sei ein unbeaufsichtigtes Laden eines Akkus nicht pflichtwidrig. Es sei zudem von einer Beaufsichtigung auszugehen, da der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) den Kellerraum nur für etwa zehn Minuten verlassen habe, um Müllsäcke aus seiner Wohnung zu holen. Das Aufladen habe während des Aufräumens des Kellers erfolgen sollen. Zudem sei auch der Helikopter nicht auf einer brennbaren Fläche abgestellt gewesen. Ein Pflichtenverstoß sei jedenfalls nicht im Sinne des Teilungsabkommens zweifelsfrei nachgewiesen. Brandgefahren seien nicht allgemein bekannt. Lithium-Ionen-Akkus würden auch noch heute vielfach verwendet, wobei es völlig unüblich sei, dass derartige Akkus auch nach längerer Lagerung bzw. Nichtaufladung des Akkus nur beaufsichtigt oder nur in unbrennbarer Umgebung geladen werden. Dies gelte beispielsweise für Elektrofahrräder, Smartphones u.ä. Darüber hinaus sei der Pflichtverstoß einer unbeaufsichtigten Ladung jedenfalls nicht kausal, denn selbst wenn der Versicherungsnehmer vor Ort gewesen wäre, hätte er die Brandentstehung nicht verhindern und den Brand nicht schneller löschen können. Er habe das Feuer sofort nachdem die Explosion stattgefunden habe, mit vier Eimern Wasser gelöscht, nachdem er sofort wieder in den Kellerraum gegangen sei.

Auch ein Anspruch aus § 78 Abs. 2 VVG analog bestehe nicht. Das Teilungsabkommen sei abschließend und beziehe alle möglichen Ansprüche ein. Wenn der Geltungsbereich nicht eröffnet sei, könne sich die Klägerin nicht hilfsweise auf Ansprüche nach § 78 Abs. 2 VVG berufen. Zudem fehle es auch hier an einer fahrlässigen Verursachung des Schadens durch den Mieter.

Hinsichtlich des Schadens macht die Beklagte zu 2) geltend, dass nur das Teilungsabkommen einen Anspruch auf Neuwert gebe. § 78 Abs. 2 VVG analog gebe nur einen Anspruch auf Zeitwert. Hierzu fehle entsprechender Vortrag der Klägerin. Jedenfalls müssten erhebliche Abzüge als Vorteilsausgleich gemacht werden. Auch die Kosten für das eingeholte Schadensgutachten seien nicht erstattungsfähig. Die Begutachtung habe lediglich der Ermittlung der eigenen Leistungspflicht der Klägerin gedient. Der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) hätte hingegen ein

Gutachten nicht eingeholt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen dessen Angaben wird auf das Protokoll vom 13.11.2018, Bl. 144 ff. d.A., Bezug genommen. Darüber hinaus hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Insoweit wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 10.08.2018, Bl. 101 ff. d.A., verwiesen. Der Sachverständige hat zudem sein Gutachten im Rahmen einer mündlichen Anhörung erläutert und ergänzende Fragen der Parteien beantwortet. Insoweit wird Bezug genommen auf das Protokoll vom 11.12.2018, Bl. 168 ff. d.A.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die eingereichten Anlagen ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

A. Hauptsache

I. Hauptforderung

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte zu 2) auf hälftigen Ausgleich des von der Klägerin geleisteten Entschädigungsbetrages sowie der Sachverständigenkosten, die zur Ermittlung des Gebäudeschadens angefallen sind, gemäß dem Teilungsabkommen Mieterregress, vorgelegt als Anlage K4.

1. Der Geltungsbereich des Teilungsabkommens Mieterregress, vorgelegt als Anlage K4, ist vorliegend eröffnet. Die Klägerin macht gegen die Beklagte zu 2) Ausgleichs- und Regressansprüche als Gebäudeversicherer in analoger Anwendung des § 78 Abs. 2 VVG geltend. Sie beruft sich auf eine einfach fahrlässige Schadensverursachung des Mieters. Sie macht Ansprüche wegen einer behaupteten objektiv fahrlässigen Schadensverursachung durch den bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Mieter [REDACTED] im Sinne eines Feuerschadens geltend.
2. Auch die Anwendungsvoraussetzungen im Sinne des § 2 des Teilungsabkommens Mieterregress liegen vor.

- a) Sowohl die Klägerin als Gebäudeversicherer wie auch die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer des Mieters waren dem Abkommen bei Eintritt des dem Regress bzw. Ausgleichsanspruch zugrundeliegenden Schadensereignisses beigetreten.
- b) Der aus dem geltend gemachten Pflichtverstoß resultierende Anspruch gegen den Mieter ist im Rahmen der Haftpflichtversicherung bei der Beklagten zu 2) gedeckt.
- c) Es liegt ein rechtswidriger, objektiv fahrlässiger und ursächlicher Pflichtverstoß des Mieters und Versicherungsnehmers der Beklagten zu 2) vor.

Hauptstreitpunkt zwischen den Parteien ist die Frage, ob der Mieter vorliegend objektiv fahrlässig gehandelt hat. Ein objektiv fahrlässiger Pflichtverstoß liegt nach Ansicht des Gerichts vor. Der objektiv fahrlässige Pflichtverstoß liegt darin, dass der Mieter den Helikopter, in welchem ein Lithium-Ionen-Akku verbaut war, geladen hat, insbesondere dass er ihn in brennbarer Umgebung geladen hat. Hierbei handelt es sich um ein fahrlässiges Verhalten, da der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Der eingetretene Schaden war objektiv vorhersehbar und vermeidbar.

- (1) Das Gericht ist davon überzeugt, dass Brandursache die Explosion eines Lithium-Ionen-Akkus war. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem schriftlichen Gutachten vom 10.08.2018. Dort hat der Sachverständige ausgeführt, dass in elektronischen Kleingeräten, die mit wiederaufladbaren Batterien ausgerüstet sind, Lithium-Ionen-Akkus bei Weitem am häufigsten eingesetzt würden. Dies liege daran, dass Lithium-Ionen-Akkus über eine hohe Energiedichte verfügen, d.h. sie können bei gleichem Gewicht oder Bauraum deutlich mehr Energie speichern als z.B. Ni-Mh-Batterien. Dadurch steige die Bedeutung der Lithium-Ionen-Akkus besonders für mobile Anwendungen. Bei Spielzeughelikoptern sei die Energiedichte von hoher Bedeutung. Einerseits müsse die Batterie so leicht wie möglich sein, andererseits aber auch viel Energie speichern, um lange Flugdauern zu ermöglichen. Andere Batterietechnologien seien zwar theoretisch denkbar, jedoch würde ein solches Produkt deutliche Nachteile bezüglich Gewicht und Flugdauer gegenüber Produkten mit Lithium-Ionen-Akkus haben. Da derartige Lithium-Ionen-Akkus im Vergleich zu den übrigen kommerziell verfügbaren Batterietechnologien das höchste Sicherheitsrisiko aufwiesen, insbesondere das Risiko von Feuer und einer Explosion während der Ladung am höchsten sei, sei es plausibel und höchstwahrscheinlich, dass ein Lithium-Ionen-Akku die Ursache für den Brand gewesen sei. Diese überzeugenden

Ausführungen des Sachverständigen reichen dem Gericht aus, um sich eine Überzeugung dahingehend zu bilden, dass tatsächlich in dem Helikopter ein Lithium-Ionen-Akku verbaut war.

Auch im Rahmen des § 286 ZPO muss eine Tatsache nicht 100%ig erwiesen sein, um dem Gericht eine dahingehende Überzeugung zu ermöglichen. Vielmehr reicht es aus, wenn ein Maß an Gewissheit vorliegt, welches den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Es genügt eine persönliche Gewissheit des Richters, eine absolute Gewissheit ist nicht zu verlangen.

- (2) Aufgrund der hier vorliegenden besonderen Umstände hätte der Mieter und Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) vorliegend entweder von der Ladung des Akkus absehen müssen oder er hätte ihn nur in nicht brennbarer Umgebung laden dürfen.

Aus den Ausführungen des Sachverständigen geht hervor, dass dieser die konkrete Ursache, weshalb der Akku in Brand geraten ist, nicht feststellen konnte. Allerdings hat der Sachverständige die möglichen Ursachen einer solchen Explosion dargelegt und im Rahmen seiner mündlichen Anhörung erläutert, dass sämtliche dieser in Betracht kommenden Ursachen gefährlich seien, da es jeweils zur Explosion kommen könne. Der Sachverständige benennt hier zum einen die sog. Tiefentladung, die durch längere Lagerung entladener Batterien ohne neue Ladung entstehen kann und ein deutlich erhöhtes Sicherheitsrisiko, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren beherbergt. Als weitere Ursachen kämen laut Angaben des Sachverständigen Vorschäden des Akkus in Betracht, insbesondere hohes Alter, minderwertige Qualität, mechanische Beschädigungen oder ein vorangegangener Ladevorgang bei tiefen Temperaturen. Sämtliche dieser Ursachen beinhalteten ebenfalls ein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

Welche konkrete Ursache vorliegend ausschlaggebend für das Brandereignis gewesen ist, ist jedoch nicht entscheidungserheblich, da dem Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) bei jeder der in Betracht kommenden Ursachen eine Pflichtverletzung anzulasten ist. Eine der vom Sachverständigen benannten Ursachen hat jedenfalls vorgelegen, entweder eine Tiefentladung oder einer der benannten Vorschäden, mit der Folge, dass deshalb mit einer erhöhten Brandgefahr gerechnet werden musste. Denn der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) hat das Gerät gebraucht in einer Recycling-Börse für lediglich 8,00 € ohne Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung und offensichtlich auch nicht originalverpackt erworben. Er hatte damit keinerlei Kenntnis über das Vorle-

ben des Helikopters und eventuelle Vorschäden, insbesondere über die Qualität des verbauten Akkus, das Alter des verbauten Akkus, ggf. bestehende mechanische Vorschädigungen oder eine bereits eingetretene Tiefentladung. Mit einer mechanischen Beschädigung war vorliegend auch verstärkt zu rechnen, da es sich bei dem Gerät um einen Spielzeughelikopter handelte, der erfahrungsgemäß abstürzen kann. Vor allem bei Benutzung durch einen wenig geübten Voreigentümer muss auch mit vermehrten Abstürzen des Helikopters gerechnet werden. Der Mieter wäre angesichts dieser besonderen Umstände verpflichtet gewesen, sich entweder vor dem Laden über den konkreten Zustand des Akkus zu vergewissern oder sich zumindest darüber zu informieren, welche Gefahren beim Laden eines solchen Akkus bestehen, insbesondere wenn evtl. Vorschädigungen bzw. besondere Risikofaktoren nicht bekannt bzw. nicht auszuschließen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durchaus in den letzten Jahren durch verschiedene Ereignisse, beispielsweise der Rückruf des Samsung Galaxy Note 7, bei welchem Akkus in Brand geraten sind, bekannt geworden ist, dass bei dem Laden von Lithium-Ionen-Akkus besondere Vorsicht geboten ist. Da nach den Ausführungen des Sachverständigen eine persönliche Anwesenheit beim Laden eines solchen vorgeschädigten Akkus aufgrund der damit verbundenen Gesundheitsgefahren nicht ratsam ist, war es zwar nicht pflichtwidrig, den Kellerraum nach Beginn des Ladevorgangs zu verlassen. Insbesondere führte der Sachverständige auch aus, dass eine Explosion durch persönliche Anwesenheit in der Regel nicht mehr verhindert werden könne und daher deutliche Sicherheitsrisiken bestünden. Ein ständiges Überwachen sei weder möglich noch üblich. Sinnvoll sei allerdings das Laden in einer sicheren Umgebung ohne Brandlasten, also ohne brennbare Materialien in direkter Umgebung. Dies hat der Mieter jedoch nicht getan: Er hat das Gerät zum Laden auf einem Wäschetrockner abgestellt, auf welchem ein handelsüblicher Textilkoffer abgestellt war und in dessen unmittelbarer Umgebung sich mehrere elektrische Geräte und eine Holzsauna befanden.

An dem Vorliegen eines Pflichtenverstößes fehlt es auch nicht deshalb, weil nach den Ausführungen des Sachverständigen die Brandgefahr prozentual extrem gering ist und Mängel des Akkus selbst nur sichtbar sind, wenn der Akku an sich sichtbar ist und man hier beispielsweise eine Aufblähung oder sonstige Beschädigungen erkennen kann. Viele Mängel seien zwar nicht äußerlich erkennbar, so der Sachverständige. Dies ist jedoch nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung, da dem Versicherungsnehmer der Beklagten zu 2) gerade vorzuwerfen ist, dass für das Vorliegen gewisser Gefahrenmomente eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestand, die der Mieter selbst mangels weiterer

Kenntnisse der Vorgeschichte des Helikopters gar nicht abschätzen konnte. Vorzuwerfen ist ihm, dass er trotz Unkenntnis eventueller Mängel, jedoch gegebener Erkennbarkeit, dass derartige Mängel möglich sind, den Akku trotzdem in brennbarer Umgebung geladen hat.

Soweit die Beklagte meint, dass hieraus kein Pflichtverstoß resultieren könne, da insbesondere auch bei Neugeräten, beispielsweise Smartphones oder E-Bikes, mit derartigen Risikofaktoren zu rechnen sei und trotzdem in den Bedienungsanleitungen für diese Geräte nicht vor einem Laden in brennbarer Umgebung gewarnt wird, hält das Gericht einen solchen Vergleich nicht für tauglich. Bei einem neu erworbenen Gerät scheiden in der Regel Vorschäden wie mechanische Beschädigungen, Laden bei tiefen Temperaturen oder auch hohes Alter aus. Auch eine Tiefentladung wird hier in aller Regel nicht vorliegen. Insoweit hat der Sachverständige ausgeführt, dass er im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Angaben des Zeugen [REDACTED] eine Tiefentladung als Ursache eher für unwahrscheinlich hält, sofern der Akku nicht vorgeschädigt war. Der Zeuge [REDACTED] hatte glaubhaft angegeben, dass er den Helikopter beim Kauf im Laden ausprobiert habe und sich die Rotorblätter gedreht hätten. Dies bedeutet, dass der Akku jedenfalls nicht komplett entladen war, als der Zeuge [REDACTED] den Helikopter erworben hat. Dann habe er das Gerät für ein Jahr oder auch länger nicht mehr benutzt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen reicht diese Dauer nicht aus, um eine Tiefentladung zu verursachen, sofern der Akku keine Vorschäden aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass bei Neugeräten in der Regel eine Tiefentladung nicht vorliegen dürfte, auch wenn diese beispielsweise vor Verkauf für mehrere Monate ungenutzt gelagert werden. Dass Neugeräte mit Lithium-Ionen-Akkus allerdings jahrelang unverkauft gelagert und dann noch verkauft werden, erscheint ebenso unwahrscheinlich. Darüber hinaus hat der Sachverständige weiter ausgeführt, dass bei hochwertigeren Produkten mit Lithium-Ionen-Akkus in der Regel eine Schutzelektronik verbaut ist, die ein Wiederaufladen nach Tiefentladung verhindert bzw. eine vollständige Entladung in der Anwendung nicht zulässt, sodass eine geringe Selbstentladung nicht gleich zur Tiefentladung führe. Jedenfalls dürfte bei neu erworbenen Geräten mit derartigen Brandgefahren nicht zu rechnen sein, sodass es hier in der Regel an einem Fahrlässigkeitsvorwurf fehlen wird.

Soweit die Beklagte einwendet, dass auch elektronische Geräte mit Lithium-Ionen-Akkus, insbesondere auch Smartphones, gebraucht gehandelt werden und es völlig unüblich und von einem durchschnittlichen Nutzer nicht zu verlangen sei, dass man das Smartphone, das man gebraucht erworben hat, in unbrennbarer Umgebung lädt, kann

auch dies einen Fahrlässigkeitsvorwurf des Mieters nicht beseitigen. Der Handel mit gebrauchten Elektrogeräten, insbesondere Smartphones - die im Übrigen eher selten für einen derart geringen Preis wie hier der Helikopter erhältlich sind - werden in der Regel mit einer genauen Beschreibung des Zustands und etwaiger Vorschäden angeboten, wobei mechanische Beschädigungen insbesondere bei Smartphones auch eher erkennbar sind, da der Akku frei zugänglich und herausnehmbar ist und man mechanische Beschädigungen des Smartphones selbst durch äußere Schäden bereits erkennen würde. Dass sich auch in Gebrauchtgeräten wie z.B. Smartphones, Laptops, Tablets u.ä., die über Händler oder Plattformen wie ebay gehandelt werden, derart überalterte Akkus befinden, dass das Brand- und Explosionsrisiko stark erhöht ist, ist eher auszuschließen. Es ist gerichtsbekannt, dass Akkus, sei es in Smartphones, sei es in Tablets oder Notebooks, bereits nach wenigen Jahren der Nutzung einen Zustand erreichen, in dem das Gerät trotz Vollaufladung nur noch eine äußerst begrenzte Zeit nutzbar ist. Derartige „verschlissene“ Akkus werden in der Regel ausgetauscht und durch neue ersetzt, da die von ihnen zur Verfügung gestellte Energie für eine optimale Nutzung nicht mehr ausreicht. Dass gebrauchte Elektrogeräte auch nach einer etwas längeren Lagerung ohne Nutzung oder Wiederaufladung bereits tiefentladen sind, erscheint ebenso unwahrscheinlich, da der Sachverständige insoweit ausgeführt hat, dass sogar bei einer Lagerung von einem Jahr und mehr eine Tiefentladung eher nicht in Betracht komme, wenn der Akku keinen weiteren Vorschaden hat. Es reicht also auch für eine Tiefentladung nicht aus, dass beispielsweise ein Spielzeughelikopter in der Winterzeit, also für etwa ½ Jahr, unbenutzt gelagert wird, es sei denn, der Akku hat weitere Vorschäden. Darüber hinaus ist es auch durchaus üblich, dass in höherpreisigen Elektrogeräten, wozu nach Auffassung des Gerichts auch Smartphones, Tablets und Notebooks genauso wie E-Bikes zählen, Schutzelektroniken installiert sind, die eine Tiefentladung bzw. ein Wiederaufladen nach Tiefentladung verhindern, so der Sachverständige. So hat auch der Sachverständige ausgeführt, dass bei Neugeräten eine deutlich geringere Brand- und Explosionsgefahr besteht als bei gebrauchten.

Das Gericht folgt den Ausführungen des Sachverständigen. Sowohl aus dem schriftlichen Gutachten, wie auch aus den Ausführungen im Rahmen der mündlichen Anhörung geht hervor, dass der Sachverständige, der von Beruf Physiker ist, über die erforderliche Sachkunde verfügt. Seine Ausführungen waren nachvollziehbar, plausibel und in sich widerspruchsfrei. Das Gericht hat keinen Grund, an den Ausführungen des Sachverständigen zu zweifeln. Die Parteien haben derartige Einwendungen auch nicht erho-

ben.

d) Die Klägerin hat damit Tatsachen dargelegt, die keinen ernsthaften Zweifel an einem objektiv fahrlässigen, rechtswidrigen und ursächlichen Pflichtverstoß des Mieters zulassen. Ernsthafte Zweifel ergeben sich nicht bereits daraus, dass vorliegend eine Beweisaufnahme durch Einvernahme eines Zeugen und Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich war. Zweifelhaft und zwischen den Parteien streitig war vorliegend hauptsächlich die rechtliche Bewertung eines Sachverhalts. Zudem hat das Gericht auch keinen Zweifel an den von der Klägerin dargelegten Tatsachen, nämlich dass ein Lithium-Ionen-Akku die Brandursache war. Darüber hinaus ist die Formulierung in § 2 Nr. 1 des Teilungsabkommens Mieterregress dergestalt, dass der Gebäudeversicherer lediglich Tatsachen darlegen muss, die keinen ernsthaften Zweifel an einem Pflichtverstoß zulassen. Dargelegt hat die Klägerin allerdings Tatsachen, die keinen Zweifel an dem Pflichtenverstoß zulassen. Den Nachweis hat sie ebenfalls geführt.

3. Der Klägerin steht damit nach § 3 Nr. 1 b und Nr. 2 a und b des Teilungsabkommens Mieterregress ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 50 % für den von ihr geleisteten Entschädigungsbeitrag sowie auch für die externen Kosten des Sachverständigen zur Ermittlung des Gebäudeschadens zu. Die Schadenshöhe ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Beklagte zu 2) wendet lediglich ein, dass die Sachverständigenkosten der Klägerin nicht erstattungsfähig seien, da diese lediglich der Ermittlung der eigenen Leistungspflicht der Klägerin gedient hätten. Tatsächlich ist die Frage der Erstattungsfähigkeit im Rahmen des § 78 Abs. 2 VVG analog bzw. § 86 VVG streitig. Es handelt sich bei diesen Sachverständigenkosten nämlich nicht um eine von der Sachversicherung an ihren Versicherungsnehmer erstatteten Entschädigungsleistung, also eine Versicherungsleistung, sondern um eigene Schadensermittlungskosten, für die beispielsweise auch kein Übergang nach § 86 VVG gegeben wäre. Diese Streitfrage kann allerdings vorliegend dahinstehen, da dieser Fall in dem Teilungsabkommen in § 3 Nr. 2 b) ausdrücklich geregelt ist. Dort heißt es, dass für die Bestimmung der Schadenshöhe die im Gebäudeversicherungsvertrag versicherten Kostenpositionen sowie externe Kosten eines Sachverständigen zur Ermittlung des Gebäudeschadens Berücksichtigung finden.

II. Nebenforderung

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Verzugszinsen seit dem 15.07.2017 in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu, §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Verzugszinsen kann die Klägerin allerdings nur aus dem Betrag von 15.074,97 € verlangen, da sie nur insoweit vorgericht-

lich zur Zahlung aufgefordert hat, sodass der Beklagten eine weitergehende Forderung (in Höhe der hälftigen Sachverständigenkosten) vorgerichtlich noch gar nicht bekannt gewesen ist. Verzug konnte daher insoweit auch nicht ohne Mahnung aufgrund der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung der Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 14.07.2017 eingetreten sein. Bezüglich der geltend gemachten Gesamtforderung konnte die Klägerin lediglich Prozesszinsen seit Zustellung der Klageerweiterung verlangen. Hinsichtlich der darüber hinaus geltend gemachten Verzugszinsen war die Klage abzuweisen.

B. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3, 100 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Lindner
Richterin am Landgericht

Verkündet am 22.01.2019

gez.

■■■■■, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 03.06.2020

■■■■■, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig